

Faunistische Gutachten
Wilfried Knickmeier



Lohmar, 08.11.2022

**Bebauungsplanverfahren
Kolpingstraße / Auf dem Sand
Baugebiet "Geistingen"**

**Artenschutzprüfung Stufe I
(Vorprüfung)**

Auftraggeber: Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Bearbeitet durch: Wilfried Knickmeier
Diplom-Biologe
Cäcilienstr. 35
53797 Lohmar

1. Aufgabenstellung

Im Bereich Kolpingstraße / Auf dem Sand der Stadt Hennef soll das brachliegende Grundstück, Flur 49 Flurstück 63 der Gemarkung Geistingen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Auf dem ca. 4200 m² großen Grundstück sind ein Wohnquartier mit 10 Wohneinheiten und 3 Doppelhäusern geplant.

Die Fläche wurde Ende Februar 2022 komplett gerodet. Zwischenzeitlich (Oktober 2022) sind vereinzelte Sträucher wieder nachgewachsen.

Das Grundstück grenzt nördlich, östlich und südlich an Wohngebiet (Abb. 1). Westlich liegt das Naturschutzgebiet SU 101, "ehemalige Kiesgrube Geistinger Sand" mit mehreren Kleingewässern.

Grundsätzlich können durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Solche Beeinträchtigungen können direkte Tötungen oder Verletzungen aber auch erhebliche Störungen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein.

Bei diesem Vorhaben können in erster Linie nistende Vögel (soweit Bewuchs vorhanden ist) und wandernde Amphibien (soweit Wanderungen über das Vorhabengebiet erfolgen) betroffen sein.

Im Rahmen dieser Prüfung ist zu klären, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44, I Bundesnaturschutzgesetz (Zugriffsverbote) durch Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten sowie weiteren europäischen Vogelarten verwirklicht werden können.

Diese Verbotstatbestände sind:

1. Wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 1: Plangebiet mit der angrenzenden Wohnbebauung. Im Westen das Naturschutzgebiet SU 101. Luftbild (Quelle Geoportal NRW)



Abb. 2: Plangebiet mit flächigem Aufwuchs und einzelnen Gehölzen am 19.02.2022.

2. Untersuchungsgebiet

Die betroffene Fläche war am 19.02.2022 noch vollständig mit Brombeere und Gebüsch bedeckt (Abb. 2). Ende Februar erfolgte die Rodung (Abb. 4). Im Oktober waren Brombeere und vereinzelte Sträucher wieder aufgewachsen.

Das Vorhabengebiet gilt in Teilen als Altlastenverdachtsfläche wegen ehemaliger Anschüttungen durch eine Gießerei.

Das westlich angrenzende Naturschutzgebiet beginnt nach einem Weg mit einem Gehölzstreifen auf einem Wall (Abb. 3). Dadurch ist die Wiese mit den stehenden Kleingewässern deutlich gegen das Vorhabengebiet abgegrenzt.



Abb. 3: Abgrenzung zum westlichen Naturschutzgebiet durch einen Weg und einen Wall mit Gehölzen



Abb. 4: Plangebiet Ende Februar 2022 vollständig gerodet und abgeräumt. Aufnahme vom 23.03.22

3. Untersuchungsmethode

Die zu berücksichtigenden Arten werden für NRW vom LANUV online dargestellt. Zur Feststellung der potentiell vorkommenden Arten im konkreten Eingriffsbereich wurden die Angaben aus dem entsprechenden Artenkataster des LANUV auf das Messtischblatt 5209, II Quadrant eingeschränkt. Diese Arten wurden durch den Lebensraumtyp Vegetationsarme oder -freie Biotope weiter eingegrenzt.

Eingeschränkt sind darüber hinaus die Vorkommen aller heimischen Vogelarten zumindest bezüglich des Tötungsverbots zu berücksichtigen.

Die Kleingewässer im westlich gelegenen Naturschutzgebiet können als Laichhabitat für Amphibien von Bedeutung sein zumal in der Beschreibung zum Naturschutzgebiet Amphibien besonders erwähnt werden. Eine diesbezügliche Nachfrage bei der Stadt Hennef erbrachte keine weiteren Erkenntnisse.

Aufgrund verschiedener Änderungen bei der Auftragsvergabe wurden mehrere Ortsbesichtigungen notwendig. Ortsbesichtigungen fanden statt am 19.02., 23.03., 31.08. und 04.10.2022. Dabei wurde besonders auf Vorkommen brütender Vögel und wandernder Amphibien geachtet.



Abb. 5: Kleingewässer im NSG SU 101 am 19.2.2022 mit wenigen Grasfröschen



Abb. 6: Kleingewässer im Naturschutzgebiet SU 101, am 23.03.2022 fast ausgetrocknet.



Abb. 7: Neuer Aufwuchs im Plangebiet am 04.10.2022

4. Ergebnisse

Eine Beeinträchtigung der in Tab. 1 potentiell vorkommenden Arten (nach LANUV) ist nicht zu erwarten. Vorkommen im Nahrungslebensraum sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser besonders wichtig ist und nicht durch angrenzende Flächen ersetzt werden kann.

Hinweise auf eine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte haben sich für keine der hier zu erwartenden Arten ergeben. Zur Einzelbegründung wird auf Tab. 1 verwiesen.

Die gerodete Fläche ist als Bruthabitat für die potentiell vorkommenden Vögel nicht geeignet. Hinweise auf wandernde Amphibien in Richtung des Plangebiets haben sich auch bezüglich der lediglich besonders geschützten Arten wie Grasfrosch, Erdkröte oder Teichmolch nicht ergeben. Eine Nutzung der gerodeten Fläche kann ausgeschlossen werden.

Die Kleingewässer im westlich angrenzenden Naturschutzgebiet enthielten im Februar einige wenige Grasfrösche (noch ohne Laich), im März waren die Gewässer bereits fast ausgetrocknet (Abb. 5 und 6). Eine erfolgreiche Fortpflanzung fand hier nicht statt.

Soweit das Vorhabengebiet wieder mit Brombeere und Gebüschen bewachsen ist, können brütende Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5209 (Siegburg)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in dem Lebensraumtyp Vegetationsarme oder -freie Biotope sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Art	Erhaltungszustand		Vegetationsarme oder -freie Biotope	Lokale Einschätzung Vorkommen / Beeinträchtigung
Wissenschaftlich	Deutsch	NRW KON / ATL		
Säugetiere				
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	G	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	G	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	G	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Vögel				
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	U-	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Alcedo atthis	Eisvogel	G	G	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Buteo buteo	Mäusebussard	G	G	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	U.	Lebensraum kaum als Nahrungsgebiet geeignet, keine Nachweise vor Ort, gute Ausweichmöglichkeiten nach Westen
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	U	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	G	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	G	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	U	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Lanius collurio	Neuntöter	G-	U	
Mergus merganser	Gänsesäger	G	G	Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate

Milvus milvus	Rotmilan	G	S		Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Passer montanus	Feldsperling	U	U		Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Picus canus	Grauspecht	S	S		Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	U		Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Serinus serinus	Girlitz	U	S		Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Strix aluco	Waldkauz	G	G		Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Sturnus vulgaris	Star	U	U		Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Amphibien					
Bombina variegata	Gelbbauchunke	S	S	Ru	Vorkommen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten, Keine Nachweise. Kleingewässer (nur bedingt geeignet) außerdem durch Wall von der Fläche abgesichert
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	G	(FoRu)	Keine Hinweise auf Vorkommen, keine geeigneten Eiablage-möglichkeiten
Schmetterlinge					
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	U+	S+		Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	S			Kein Vorkommen zu erwarten mangels geeigneter Habitate

Tab. 1: Potentiell betroffene Arten, Internetabruf vom 06.11.2022 unter

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52092?oveq=1&zusatz=1>

Na Nahrungshabitat, Fo Fortpflanzungsstätte, Ru Ruhestätte, G günstig, U unzureichend, S schlecht

5. Vermeidungsmaßnahmen

Bei Belassung des Aufwuchses können brütende Vögel nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn muss daher eine erneute Rodung und Freimachung des Baufeldes außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:

1. Rodungen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar vor Baubeginn. Es muss sichergestellt werden, dass sich vor dem eigentlichen Baubeginn kein neuer Bewuchs einstellen kann.
2. Die Beleuchtung im Plangebiet sollte naturverträglich nach Bedarf eingerichtet sein. Das bedeutet, dass Licht nur bei entsprechender Notwendigkeit und dann nach unten bzw. in das Plangebiet hinein abstrahlt. Leuchten sind möglichst abzuschirmen, wobei insbesondere nach Westen in das Naturschutzgebiet hinein kein weiterer Lichteinfall erfolgen sollte. Bevorzugt werden sollten warmweiße LEDs mit wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich.
3. Vermeidung von Vogelschlag entsprechend den Empfehlungen der Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schmid et al. 2012, Schweizerische Vogelwarte Sempach). Besonders zu berücksichtigen sind Fenster die zum westlichen Naturschutzgebiet ausgerichtet sind.

6. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Das Plangebiet ist im gerodeten und abgeräumten Zustand trotz der Nähe zu einem Naturschutzgebiet nur von geringer Bedeutung für den Artenschutz. Es ergaben sich keine Hinweise auf Nutzung der Fläche durch planungsrelevante Arten. Auch für sonstige Vögel ist die Fläche als Brutgebiet ungeeignet. Wandernde Amphibien zur oder innerhalb der Planfläche konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Trotz des lückenhaften Kenntnisstandes ist im Rahmen einer Risikoabschätzung und der vorgenannten Beschränkungen mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nachzeitigem Kenntnisstand zulässig.

Lohmar, der 08.11.2022

W. Umdel

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplanverfahren Kolpingstraße / Auf dem Sand Baugebiet Geistingen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hennef

Antragstellung (Datum): _____

Wohnbebauung (16 Wohneinheiten) auf Brachfläche. Rodung und Freimachung nur vom 1. Oktober bis Ende Februar vor Baubeginn. Bei freigemachten Grundstück keine relevanten Auswirkungen zu erwarten, auch nicht aus dem westlich angrenzenden NSG SU 101. Dennoch zum NSG Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen besonders beachten und wenn überhaupt nur unwesentlicher Lichteinfall in diese Richtung.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung